

Dorf passiren müssen. Nicht minder dürfte der Umstand, daß man einen unproductiven Friedhof auf ein mit bestem Ackerboden versehenes Areal verlegt, keine Beförderung des Nationalwohlstandes nach sich ziehen. Was die sanitären Verhältnisse anbelangt, so kann es selbstverständlich nicht Sache der Deputation sein, über die Wirkungen der Anlage ein Gutachten abzugeben; immerhin aber mußten ihr die bisherigen gutachtlichen Unterlagen den Eindruck machen, daß die Angelegenheit technisch und medicinisch doch wohl noch nicht als endgiltig abgeschlossen betrachtet werden darf. Das Landesmedicinalcollegium hat sein Urtheil, welches sich, wie erwähnt, für die Anlage günstig ausspricht, auf das Gutachten der technischen Deputation im Ministerium des Innern gestützt. Ist nun hierbei namentlich die tiefe Lage der Grundwässer betont worden, über welche übrigens die Angaben mit denen der Petenten fast um die Hälfte differiren, so ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß der Untersuchung des Bodens ein sehr trockner Sommer vorausgegangen ist, der, wie ich aus eigener Praxis erfahren habe, die Grundwässer momentan so tief hinabgesenkt hat, daß, wie allgemein bekannt ist, auch sonst ergiebige Brunnen versiegt waren. Hat man diesen unnormalen Stand des Grundwassers bei Beurtheilung dieser Friedhofsanlage als Basis angenommen, so kann ich dies nicht für ganz richtig halten. Es kann ebenso — wie dies in nassen Jahren der Fall — eine Zeit eintreten, wo die Grundwässer hoch steigen und dann doch die 6 Ellen tief gelegten Gräber erreichen werden. Dann könnte es sich doch ereignen, daß die Petenten Recht haben in Bezug auf die Gefahr, die sie voraussehen, wenn der Friedhof jetzt auf diesem Punkte, der, nebenbei gesagt, als höchster das tiefer gelegene Dorf beherrscht, errichtet wird. Die völlige Unmöglichkeit des Eintrittes von Schäden dürfte daher wohl kaum auszusprechen sein. Bei dieser Voraussetzung theilt auch das Gutachten des Landesmedicinalcollegiums, welches mir in Abschrift vorliegt, erhebliche Bedenken. Es heißt darin:

„Allerdings wird dann die Fäulniß der Leichen mit allen ihren gefährlichen Folgen nicht ausbleiben und dieser Proceß selbst die Oberhand gewinnen, sobald ein Lehmlager einen großen Feuchtigkeitsgehalt habituell aufweist und wegen örtlicher Ursachen ein vorwaltend nasses ist, z. B. sobald das Grundwasser öfters einen hohen Stand einnimmt und infolgedessen selbst bis in die Gräber das Wasser tritt.“

Noch mehrere andere Einzelheiten des Gutachtens, die ich nicht alle erörtern kann, haben uns zu der bereits erwähnten Ansicht gebracht. In mehreren Punkten hat man sich auf Wahrscheinlichkeiten und Vermuthungen und speciell auf die Ansichten der technischen Deputation gestützt.

Ferner ist aber auch noch bemerkenswerth, daß die technische Deputation nicht einstimmig ihr Gutachten über

die Tauglichkeit dieses Begräbnißplatzes abgegeben hat. Wäre das der Fall, so könnten die Petenten sich wohl eher beruhigen; aber in einer so diffiilen und heiklen Angelegenheit wie hier dürfte es doch zu beachten sein, wenn eine Begutachtungscorporation in eine Majorität und eine Minorität zerfällt. Besteht nun zwar diese Minorität aus einer einzigen Person, so ist doch nach unserem Dafürhalten diese eine (Professor Dr. Geinitz), weil Geognost, ausreichend, um hier die Minorität nicht nach der Ziffer, sondern nach der Bedeutung zu wägen, um so mehr, als ein anderer Geognost, welcher vom königlichen Gerichtsamt Dresden den Auftrag bekommen hatte, die Angelegenheit genau zu untersuchen, in einem ausführlichen Gutachten ebenfalls gesagt hat, daß der betreffende Platz nicht geeignet für diese Anlage sei, auch ergebe eine genaue Untersuchung des Bodens, daß die mehrerwähnte Lehmschicht an vielen Stellen kaum wenige Ellen tief, überhaupt sehr ungleich abgelagert sei. Er hat zudem in diesem Gutachten ausdrücklich hervorgehoben, daß die Friedhofsanlage für Löbtau unbedingt schädlich wirken müsse, sobald der jetzige Platz dafür gewählt wird. Dieses letztere Gutachten des Gerichtsamtssachverständigen ist — weil später erschienen — dem königlichen Ministerium des Innern, ebenso dem Landesmedicinalcollegium nicht bekannt. Glaubte somit die vierte Deputation, daß deshalb und weil die Berücksichtigung auch anderer volkswirthschaftlicher Interessen dringend wünschenswerth erscheint, für die Begutachtung neue Gesichtspunkte hinzugekommen sind, die das Endurtheil verändern könnten, so beantragt sie nunmehr:

„Die Petition der Gemeinde Löbtau mit Genossen der königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben, soweit sie nicht auf Errichtung eines Centralfriedhofs gerichtet ist; in diesem Punkte aber sie auf sich beruhen zu lassen.“

Präsident Dr. Schaffrath: Den Antrag der Deputation hat die geehrte Kammer eben vernommen. Ich würde die Deputation ersuchen, den Antrag so zu fassen:

„Die Petition der Gemeinde Löbtau mit Genossen der königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben und, insoweit sie auf Errichtung eines Centralfriedhofes gerichtet ist, auf sich beruhen zu lassen.“

So ist der Antrag einfacher gefaßt.

Abg. Walter hat das Wort.

Abg. Walter: Meine Herren! Es fällt mir nicht ein, gegen das Botum der Deputation kämpfen zu wollen, ich bin sogar damit einverstanden, was sie vorschlägt. Aber gegen eine Aeußerung des Herrn Referenten, die er im Namen der Deputation gethan hat, muß ich doch Protest erheben. Er sagt, es wäre zu bedauern, daß der Kirchenvorstand als geistliche Behörde nicht mit offenem Visir zu dem Besitzer des Feldes gekommen sei und gesagt hätte, sie